

Die Gemeinde Kirchheim b.München erlässt aufgrund Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 folgende

RECHTSVERORDNUNG

über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses der Verkaufsstellen im Rahmen des im Räter-Einkaufs-Zentrums stattfindenden Marktes „9. Street Food Festival“ am 13. September 2026

§ 1 Ausnahmeregelung

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) dürfen Verkaufsstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung am Sonntag, 13. September 2026 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird auf das unmittelbare räumliche Umfeld des nach Titel IV der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Jahrmarktes „9. Street Food Festival“ im Räter-Einkaufs-Zentrum, 85551 Kirchheim b.München, Ortsteil Heimstetten (begrenzt durch die Straßenzüge Glockenblumenstraße, Räterstraße, Am Gangsteig) festgesetzt.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

1. Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten anwesend zu sein.
2. Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmervorschriften beachten (§ 17 LadSchlG - Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen, Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, usw.). Zudem sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) zu beachten.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach Art. 11 Abs. 3 BayLadSchIG Straftaten sind, eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 11 Abs. 1 BayLadSchIG dar.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 14. September 2026 außer Kraft.

Kirchheim b.München, 06.08.2026



Stephan Keck
Erster Bürgermeister